



Rückwärts gewandt geht es nicht mehr länger darum, Armut zu lindern und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

## Organisierte Desintegration

**Immer wieder schockieren Berichte über Geflüchtete, die von den Behörden in Niederösterreich auf die Straße gesetzt werden. Möglich wird dieses Vorgehen durch die Sozialhilfe neu und den Unwillen, bestehende Versorgungslücken auf Bundesebene gesetzlich zu schließen. Von Isabella Maurer**

**F**rau Roya, eine alleinerziehende Mutter aus dem Irak, sitzt mit ihren beiden Kindern – ein Baby und ein sechsjähriges mit sonderpädagogischem Förderbedarf – in einer Einrichtung für obdachlose Personen in Wien. Sie ist verzweifelt. Lange ist die Familie noch nicht in Wien. Während des Asylverfahrens lebte sie in Niederösterreich. Im August 2020 wurde Frau Roya und ihren Kindern nach einer langen Wartezeit der Status „subsidiär Schutzberechtigte“

zuerkannt. Doch Gesetze und Verordnungen haben es ihr unmöglich gemacht, in Niederösterreich selbstständig zu leben oder einen Wohnplatz in einer adäquaten Einrichtung zu bekommen. In ihrer Verzweiflung zog sie nach Wien, lebte kurz in prekären Wohnverhältnissen bis sie schließlich obdachlos wurde.

Vor fünf Jahren noch wäre Frau Roya wohl kaum in diese Lage geraten, denn damals hatten Personen mit subsidiärem

Schutz in Niederösterreich noch Anspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung. Doch seither hat sich die Gesetzeslage geändert.

### Paradigmenwechsel im Sozialhilferecht

Im Jahr 2010 wurde eine vor allem von der SPÖ und den Grünen<sup>1</sup> lange und hart erkämpfte Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen, durch die das Sozialhilfesystem in den Kernbereichen bundesweit vereinheitlicht werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde die „Mindestsicherung“ eingeführt. Allerdings lief die Vereinbarung Ende 2016 aus. Eine Einigung auf eine dauerhafte Lösung war nicht gelungen. Die Bundesländer konnten damit ihre Mindestsicherungsgesetze – ohne einen gemeinsamen Rahmen – wieder selbst gestalten.<sup>2</sup>

Niederösterreich und Oberösterreich zögerten nicht und führten sofort Verschärfungen ein. Im April 2016 wurden in Niederösterreich Menschen mit subsidiärem Schutz – anders als Asylberechtigte – von der Mindestsicherung ausgeschlossen und haben seitdem nur noch Anspruch auf Grundversorgung. Begründet wurde dies damit, dass ihr Schutzstatus von nur provisorischer Natur sei. Dies wurde in letzter Instanz auch so vom Verfassungsgerichtshof bestätigt.<sup>3</sup> Aufgrund dieser Regelung haben nun Menschen wie Frau Roya und ihre Kinder in Niederösterreich keinen Anspruch auf Leistungen aus der Sozialhilfe. Ihnen bleibt nur noch die Grundversorgung.

Auch in Wien sind subsidiär Schutzberechtigte in vielerlei Hinsicht gegenüber Asylberechtigten benachteiligt, aber die Bedingungen sind noch günstiger als in Niederösterreich. Das ist auch der Grund dafür, weshalb viele Betroffene nach Wien übersiedeln. Sowohl der Dachverband der Wiener Sozialeinrichtungen als auch UNHCR sehen diese teils gravierenden Un-

gleichbehandlungen zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten äußerst kritisch, befinden sie sich doch in einer sehr ähnlichen Situation.

„Die Allgemeinheit soll mehr bezahlen müssen, damit Hilfesuchende Personen weniger erhalten.“

### Chronologie der Ausgrenzung

Am 1. Juni 2019 trat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Kraft. In den Erläuterungen zum Gesetz waren vier Hauptziele des neuen bundesweiten Sozialhilfegesetzes genannt: „Die bundesweite Harmonisierung, die stärkere Integration in den Arbeitsmarkt, die Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem und eine verbesserte Statistik.“<sup>4</sup>

Sozialwissenschaftler\*innen der Universität Linz erklärten in einer Analyse zur Mindestsicherungsdebatte die Prioritätenverschiebung wie folgt: „Schon die neue Bezeichnung Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verrät wohin die Reise gehen soll. Rückwärts gewandt geht es nicht mehr länger darum, Armut zu lindern und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Stattdessen werden nur mehr die Unterstützung zum allgemeinen Lebensunterhalt und integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele des Gesetzes definiert. In den Anmerkungen zum Gesetzesentwurf wird dann konkretisiert, dass bei den fremdenpolizeilichen Zielen vor allem der Ausschluss von Leistungen – und nicht deren Gewährung – im Vordergrund steht.“<sup>5</sup>

Dies zeigte sich etwa an der ver-suchten Koppelung von Sozialleistungen an Sprachkenntnisse bzw. Bildungsfak-

<sup>1</sup> Vgl. Tálos Emmerich (2008): Armutspolitik am Beispiel Österreichs: Bedarfsorientierte Mindestsicherung. In: WSI Mitteilungen 3/2008.

<sup>2</sup> Vgl. Österreich.gv.at (2021): Allgemeines zur Sozialhilfe/ Mindestsicherung.

<sup>3</sup> Vgl. VfGH E3297/2016 am 28.06.2017

<sup>4</sup> Vgl. Parlament-korrespondenz im November 2018

<sup>5</sup> Vgl. Stelzer-Orthofer Christine, Woltran Iris (2019): Sozialhilfe reloaded. Vom Wohlfahrtschauvinismus zum Sozialabbau für alle. In: Kurswechsel.at.

toren: Bei der Einigung auf das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nahm sich die damalige ÖVP/FPÖ-Bundesregierung Ende 2018 eine Regelung aus Niederösterreich – die vor allem auf Asylberechtigte abzielte, aber auch andere anspruchsberechtigte Migrant\*innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch betraf – zum Vorbild bzw. verschärfte diese noch weiter, obwohl sie bereits im März 2018 als verfassungswidrig aufgehoben worden war.<sup>6</sup> Demnach hatten – nach einem Beschluss des Niederösterreichischen Landtags vom Dezember 2017 – Personen, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, „Maßnahmen zur Integration ergreifen“ und das Sprachniveau A2 erreichen müssen,<sup>7</sup> um die volle Leistung der Sozialhilfe zu erhalten. Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aus 2019 sollten nun alle anspruchsberechtigten Migrant\*innen, die keine Deutschkenntnisse auf dem B1-Niveau oder Englischkenntnisse auf C1-Niveau nachweisen konnten, um eine 300 Euro niedrigere Leistung erhalten. Auch diese Koppelung von Sozialleistungen an Sprachkenntnisse bzw. Bildungsfaktoren hob der Verfassungsgerichtshof im Dezember 2019 als verfassungswidrig auf – ebenso wie Höchstsätze für Kinder, die zu einer Schlechterstellung von Mehrkindfamilien führen würden.<sup>8</sup>

Zum Gesetzesentwurf des neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes langten rund 140 Stellungnahmen ein. Der Großteil davon fiel kritisch aus: Das VertretungsNetz, ein österreichischer Erwachsenenschutzverein für Menschen mit psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung, schreibt im Juli 2020, dass es nun nicht mehr um die Deckung elementarer Bedürfnisse gehe, um ein menschenwürdiges Leben zu sichern, sondern nur noch um den allgemeinen Lebensunterhalt und die Befriedi-

gung des Wohnbedarfs. Das Gesetz sei laut der Organisation „ein sozialpolitischer Rückschritt“ und „die Deckelungsbestimmungen Ausdruck einer neuen sozialen Härte“. Dazu komme, dass sich der Verwaltungsaufwand massiv erhöhe. „Die Allgemeinheit soll mehr bezahlen müssen, damit Hilfe suchende Personen weniger erhalten“, so das Resümee. Die zuständige Fachabteilung des Landes Kärnten schätzt, dass Sozialhilfebezieher\*innen in Summe ca. 360.000 Euro weniger erhalten, aber der Verwaltungsaufwand sich um rund 1.060.000 Euro erhöhe. Laut der Armutskonferenz würden Betroffene erneut zu Bittsteller\*innen degradiert. Es werde „eine uneinheitliche und zerstückelte Sozialhilfe geben wie noch nie“.

Die Bundesländer sollten innerhalb von sieben Monaten Ausführungsgesetze zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen. Anfang 2020 löste in Niederösterreich die „Sozialhilfe Neu“ die „Mindestsicherung“ gänzlich ab. Neben Niederösterreich haben bisher Oberösterreich, Salzburg und Kärnten Ausführungsgesetze erlassen. Am 1. April 2021 sollten Vorarlberg und am 1. Juli 2021 die Steiermark folgen. In den anderen Ländern gelten noch die bisherigen Mindestsicherungsgesetze.<sup>9</sup>

### **Inhumane Bedingungen für Menschen mit humanitärem Bleiberecht**

Die misslichsten Bedingungen herrschen in Niederösterreich derzeit für Personen mit humanitärem Bleiberecht. Sie haben seit der Implementierung der Sozialhilfe Neu keine Ansprüche mehr auf finanzielle oder materielle Unterstützung. Vor der Gesetzesänderung im Jänner 2020 konnten diese Personen in Niederösterreich als Härtefälle unterstützt werden. Mit dem neuen Gesetz ist jedoch die Möglichkeit von Härtefallregelungen nicht mehr gegeben. Be-

<sup>6</sup> Vgl. VfGH G136/2017 ua

<sup>7</sup> Vgl. RIS Mindestsicherungsgesetz Fassung vom 05.03.2018

<sup>8</sup> Vgl. VfGH G164,171/2019

<sup>9</sup> Vgl. Oesterreich.gv.at (2021): Allgemeines zur Sozialhilfe/ Mindestsicherung



„Sie sind auf Spenden der Zivilbevölkerung und das Engagement wohlthätiger Vereine angewiesen.“

troffen sind davon vor allem vulnerable Gruppen, wie alte und kranke Menschen sowie Familien mit Kindern. Aber auch Personen ohne Arbeitserlaubnis oder Menschen, die wegen der Corona-Pandemie ihre Anstellung verloren haben und noch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, trifft es hart.

Christoph Riedl, Sozialexperte der *Diakonie Österreich*, berichtet von einer Frau und ihren sechs Kindern mit humanitärem Aufenthalt, die zurzeit weder über finanzielle Mittel noch über eine Krankenversicherung verfügen. Dank der Unterstützung einer Pfarre haben sie eine günstige Wohnung gefunden. Die Mutter hat eine Aufenthaltsberechtigung (AB) aus humanitären Gründen, allerdings ohne Zugang zum Arbeitsmarkt. Da sie ihre guten Sprachkenntnisse nicht nachweisen konnte – für die Ablegung der Prüfung fehlten ihr die finanziellen Mittel –, erteilte ihr das Gericht den Status ohne Zugang zum Arbeitsmarkt, obwohl sie bereits eine Einstellungsversicherung hatte. Nun muss die Familie noch zehn Monate warten bis sie erneut einen Antrag stellen kann. Im Moment ist es der Familie unmöglich, für sich selbst zu sorgen. Auch der Weg zurück in die Grund-

versorgung bleibt in Niederösterreich Personen in solchen Umständen verwehrt, weil – so die Argumentation des zuständigen Landesrates – Personen mit humanitärem Aufenthalt nach dem geltenden Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 nicht in die Gruppe der Anspruchsberechtigten fallen.

Laut Christoph Riedl ist Niederösterreich das einzige Bundesland, das Menschen mit humanitärem Bleiberecht auf allen Ebenen im Stich lässt. Andere Bundesländer versuchen, solche Härtefälle – auch ohne „Härtefallregelung“ – zu vermeiden. So hat das Land Salzburg Ende April 2021 im Landtag beschlossen, dass Personen mit humanitärem Bleiberecht ab Mai 2021 durch die Grundversorgung unterstützt werden können. Sie waren von Jänner bis April 2021 in derselben untragbaren Situation, wie Betroffene es in Niederösterreich schon seit Jänner 2020 sind. Die FPÖ Salzburg hat als einzige Partei gegen diesen Beschluss gestimmt, „da zu befürchten sei, dass unterschiedliche Regelungen auf Länderebene Migrationsbewegungen innerhalb Österreichs auslösten (sic!).“<sup>10</sup>

Gegen die niederösterreichischen Verhältnisse wird auf politischer und juristi-

<sup>10</sup> Vgl. Bericht des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses Salzburg 28.04.2021

**11** Vgl. Die Armutskonferenz (2020): Folgen und Auswirkungen der schlechten Sozialhilfe.

**12** Vgl. Parlament.gv. at: 104/ME XXVL. GP-Ministerialentwurf - Erläuterungen

scher Ebene vorgegangen. Die Grüne Landtagsabgeordnete Silvia Moser macht in einer Anfrage an den verantwortlichen Landesrat Gottfried Waldhäusl im Dezember 2020 auf Menschen „ohne Dach über dem Kopf und ohne jegliche Versorgung“ aufmerksam. „Sie sind auf Spenden der Zivilbevölkerung und das Engagement wohlthätiger Vereine angewiesen“, stellt Silvia Moser fest. Sie nennt dies „einen besonderen Zynismus in Niederösterreich, dem Bundesland, das sich gerne als Familienland präsentiert“. Die *Diakonie* versucht indes, in etlichen Fällen auf dem Klagsweg den Betroffenen zu einer menschenwürdigen Versorgung zu verhelfen.

#### **„Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften“**

Personen mit Asylstatus haben Anspruch auf Sozialhilfe, da sie laut Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellt sind. Einige Verschärfungen, die vor allem auf Personen mit Fluchtgeschichte abzielen, haben nun auch Auswirkungen auf andere Sozialhilfebezieher\*innen.

Durch die Deckelungsbestimmungen werden einander fremde Menschen in

Wohngemeinschaften in Niederösterreich, wie z.B. Frauennotwohnungen, gegenwärtig als Versorgungsgemeinschaft gezählt und erhalten prozentuell weniger für den Lebensunterhalt.<sup>11</sup> Erläuterungen zum Gesetzesentwurf begründen diese Deckelung wie folgt: „Abs. 4 soll – insbesondere aus fremden- und integrationspolitischen Rücksichten – den Anreiz der Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften volljähriger Personen verringern, in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards – systemwidrig hohe Geldbeträge aus Leistungen der Sozialhilfe erwirtschaftet werden.“<sup>12</sup> Die *Sozialplattform OÖ* machte in einer kritischen Stellungnahme zu den Deckelungsbestimmungen des oberösterreichischen Sozialhilfeausführungsgesetzes darauf aufmerksam, dass von dieser Regelung alle sozialen Wohngemeinschaften betroffen sind, etwa auch jene für Menschen mit Beeinträchtigungen.

#### **Subsidiärer Schutz: an den Rand gedrängt**

Frau Roya und ihre Kinder sind subsidiär schutzberechtigt. Mit diesem Status erhalten Eltern bundesweit nur Familienbeihilfe

UNHCR Österreich machte jüngst darauf aufmerksam, dass subsidiär Schutzberechtigte, die in der Corona-Pandemie ihre Arbeit verloren haben, derzeit stark armutsgefährdet sind.



und Kinderbetreuungsgeld, wenn sie erwerbstätig sind. Vulnerable, kranke, arbeitsunfähige Personen oder Menschen mit zeitintensiven Betreuungspflichten haben daher keinen Zugang zu diesen Leistungen. *UNHCR Österreich* machte jüngst darauf aufmerksam, dass aus diesem Grund subsidiär Schutzberechtigte, die in der Corona-Pandemie ihre Arbeit verloren haben, derzeit stark armutsgefährdet sind. In Niederösterreich kommt hinzu, dass Personen mit subsidiärem Schutz seit dem Ausschluss aus der Sozialhilfe im Jahr 2016 keinerlei Ansprüche auf betreute oder geförderte Wohnformen in Niederösterreich haben und bei Krisen wieder in der Grundversorgung und somit in Grundversorgungsquartieren unterkommen müssen.

Frau Roya könnte sich mit Leistungen aus der Grundversorgung allein keine private Wohnung leisten bzw. sich und die Kinder erhalten. Zudem ist es als nicht erwerbstätige, geflüchtete Frau mit Kindern schwer, eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt zu finden. Sozialhilfe-Anspruchsberechtigte haben hier andere Optionen und Unterstützungsmöglichkeiten als Menschen mit subsidiärem Schutz. Menschen mit subsidiärem Schutz werden – alleine aufgrund ihres Status – immer mehr finanzielle sowie materielle Leistungen gekürzt. Sie werden von immer mehr Unterstützungsangeboten exkludiert und damit in Prekaritätsfällen<sup>13</sup> gedrängt. Insbesondere in Niederösterreich wird es diesen Personen mittlerweile überaus beschwerlich gemacht, sich ein autonomes und selbstständiges Leben aufzubauen. Ohne Erwerbstätigkeit droht Menschen mit subsidiärem Schutz die Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit.

Dieses systematische Drängen in prekäre Lagen geschieht in unterschiedlichen Dimensionen von organisierter Desintegra-

tion<sup>14</sup>, Wohlfahrtschauvinismus, neoliberaler Arbeitsmarktpolitik und struktureller Gewalt. Auch Frau Roya wurde in Niederösterreich in eine solche prekäre Situation gedrängt. Sie erhielt vor wenigen Wochen

## In Niederösterreich wird es diesen Personen mittlerweile überaus beschwerlich gemacht, sich ein selbstständiges Leben aufzubauen.

ein Schreiben, dass sie mit ihren Kindern aus dem Grundversorgungsquartier innerhalb von zwei Monaten ausziehen müsse. Seit April 2019 werden subsidiär Schutzberechtigte unter dem Vorwand der „Pflicht zur Integration“ aufgefordert, aus dem Grundversorgungsquartier auszuziehen, denn eine private Wohnung sei laut Landesrat Waldhäusl ein Ausdruck von Selbstständigkeit und damit von Integration.<sup>15</sup>

Frau Roya sah jedoch in Niederösterreich mangels (finanzieller) Unterstützung keine Möglichkeit, sich eine selbstständige Existenz aufzubauen. Aus Verzweiflung zog sie nach Wien und begab sich in prekäre Wohnverhältnisse und somit in die verdeckte Wohnungslosigkeit. Von verdeckter Wohnungslosigkeit sind vermehrt Frauen betroffen.<sup>16</sup> Sie gehen etwa Beziehungen ein bzw. bleiben in Abhängigkeitsbeziehungen oder suchen Überbrückungslösungen, um Obdachlosigkeit abzuwenden. Nach kurzer Zeit kam es jedoch zu Problemen und Frau Roya stand mit ihren Kindern auf der Straße.

Nach Auskunft von Mitarbeiter\*innen in der Wohnungslosenhilfe Wien werden zugezogenen Personen erfahrungsgemäß erst Unterstützungsleistungen aus der

**13** Die „Hyper-Prekaritätsfalle“ (Schenner et al. 2019, zit. n. Lewis et al. 2014) zeigt, wie die Kombination von sozio-rechtlicher Strukturierung von eingeschränkten Rechten und Ansprüchen mit neoliberaler Arbeitsmarktpolitik kombiniert zu mehrdimensionalen Unsicherheiten führt.

**14** Organisierte Desintegration nach Täubig (2009) sind u.a. Bedingungen mit inhärenten Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen, in welcher Personen mit Fluchtgeschichte als bürokratische Kategorie produziert und reproduziert werden.

**15** Vgl. Paulweber Susanna (2020): Aus Gründen der Integration. In: *Juridikum* 1/2020.

**16** Vgl. BAWO Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (o.J.): *Frauenwohnungslosigkeit*.

Wohnungslosenhilfe gewährt, wenn sie mindestens seit zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Es gibt allerdings keine offizielle, transparente Richtlinie in Bezug auf die Dauer. Zudem werden subsidiär Schutzberechtigte in Wien nur gefördert, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beanspruchen und ein Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung und/oder Lohn beziehen, das mindestens der Höhe der Mindestsicherung entspricht. Anträge werden nach Erfahrung der Wohnungslosenhilfe Wien oft auch abgelehnt, wenn Betroffene in prekäre Wohnverhältnisse zugezogen sind. Frau Roya waren jedoch aufgrund der Ausschlussbestimmungen der Sozialhilfe in Niederösterreich als subsidiär Schutzberechtigte nur prekäre Optionen übriggeblieben.

Die Juristin Susanne Paulweber erläutert in Bezug auf die schriftliche Aufforderung zum Auszug aus der Unterkunft, dass – falls innerhalb der Frist keine private Wohnung gefunden werden kann – die Koordinationsstelle für Ausländerfragen des Landes Niederösterreich mit der Einstellung der Leistungen droht. Vulnerable Personen, wie Frau Roya und ihre Kinder, werden vor ein unüberwindbares Problem gestellt: Für eine private Wohnung haben sie weder Startkapital noch Mittel zur Erhaltung dieser und auf einen geeigneten betreuten Wohnplatz oder Startwohnung keinen Anspruch aufgrund ihres Status. Expert\*innen sehen hier eine reale Gefahr der Verletzung der Menschenrechte nach Art. 1 und 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention. Demnach wäre durch die Einstellung der Leistungen nicht mehr sichergestellt, dass nicht ein menschenunwürdiges Dasein eintritt. Vor allem wäre – entgegen Art. 1 des Bundes-

Verfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern – auch das Wohl von Kindern durch die drohende Obdachlosigkeit gefährdet.

Im Moment wird im Fall von Frau Roya abgewartet, ob Wien oder Niederösterreich sich als zuständig bekennt. Die Verschärfungen des Sozialhilfegesetzes werden laut der Sozialwissenschaftler\*innen der Universität Linz von vielen als „ein Wettbewerb nach unten“ gesehen. Welches Bundesland wird hier wohl in diesem Fall den Wettbewerb gewinnen?

### **Organisierte Desintegration**

Der Fall der Familie Roya ist nur eines von vielen Beispielen dafür, wie organisierte Desintegration, strukturelle Gewalt, neoliberale Arbeitsmarktpolitik und Wohlfahrtschauvinismus in der Praxis aussehen. Menschen, die sich ohnehin schon in einer verletzlichen Lage befinden, wird eine inhumane Last aufgebürdet. Zudem schieben die Gebietskörperschaften ihre Verantwortung ab und tragen ihre föderalen Konflikte auf dem Rücken von vulnerablen Personen aus. Wohnungs- und Obdachlosigkeit – sogar von Kindern – nehmen sie dabei in Kauf. Die *Diakonie* hat die Bundesregierung bereits aufgefordert, die Zielgruppenbestimmung aufgrund der dramatischen Situation von Personen mit humanitärem Schutz im Grundsatzgesetz zu reparieren und zumindest wieder eine Härtefallregelung einzuführen. Die Bundesregierung verweigert trotz einstimmigen Beschlusses aller Sozial-Landesrät\*innen die dringenden Reparaturen.

Im August 2020 rechtfertigte der niederösterreichische Landesrat Gottfried Waldhäusl die Gesetzesänderungen der Sozialhilfe mit dem Argument „mehr Gerechtigkeit für Inländer schaffen zu wollen“. Unter diesem Vorwand drängt er

Menschen nicht nur in Armut und in Abhängigkeiten, sondern auch in völlig ausweglose, inhumane Situationen. Die entwürdigenden Maßnahmen spiegeln sich auch in der für seinen Tätigkeitsbereich unqualifizierten Wortwahl wider. Erst vor zwei Monaten kündigte der Asyl- und vermeintliche Integrationslandesrat laut *Standard* vom Februar 2021 neue Maßnahmen an, in welchen er Menschen mit Fluchtbiografie abermals mit rassistischen, dehumanisierenden und nationalsozialistischen Äußerungen in Verbindung bringt.

In der Stellungnahme der *Diakonie* vom April 2019 wird auf die *Statistik Austria* hingewiesen und aufgezeigt, dass ein großer Anteil der Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher\*innen von gesundheitlichen Einschränkungen, chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen betroffen ist. Gerade jetzt in der Corona-Pan-

demie werden vulnerable Individuen, Familien und Kinder in Niederösterreich hochgradig im Stich gelassen, da viele ohne Erwerbstätigkeit sind und daher – je nach Status – auf verschiedene Leistungen keinen Anspruch haben.

Landesrat Waldhäusl schafft mit dem Sozialabbau Armut, Elend und Desintegration, was ein Armutszeugnis für Niederösterreich, ein als lebenswert geltendes Bundesland, darstellt. Unter „Gerechtigkeit für Inländer“ scheint er zu verstehen, Zugewanderten eine würdige Existenzsicherung zu nehmen. Arbeits- und Integrationsanreize für arbeitsfähige Personen können gewiss mit anderen Maßnahmen erreicht werden, als vulnerable Erwachsene und Kinder auf die Straße zu setzen und teilweise ohne Krankenversicherung ihrem Schicksal zu überlassen.

#### **Zusammenfassend kann gesagt werden:**

- Asylberechtigten nach § 3 AsylG wurden, wie anderen Sozialhilfe-Bezieher\*innen, die Richtsätze für Paare und betreute Wohngemeinschaften gekürzt, keine erhöhte Wohnkostenpauschale umgesetzt und die Bezüge für Kinder gestaffelt.
- Subsidiär Schutzberechtigte nach § 8 AsylG sind seit 2016 aus der Sozialhilfe exkludiert und müssen von bzw. in der Grundversorgung leben, falls sie nicht erwerbstätig sind. Sind sie erwerbstätig, haben sie Anspruch auf Familienbeihilfe. Sie werden aufgefordert, auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und aus Grundversorgungsquartieren auszuziehen.
- Personen mit humanitärem Bleiberecht § 54 (55-57) haben derzeit keine Existenzgrundlage mehr, wenn sie nicht erwerbstätig sind, und auch keine Krankenversicherung. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in der restriktiven Variante des Status mit Hürden verbunden und unterliegt dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), was in der Corona-Krise fatal ist. Familienbeihilfe wird gewährt.
- Asylwerber\*innen haben in Niederösterreich immer weniger gut erreichbare Angebote, Deutsch zu lernen.